

# **BGer 9C 22/2019 vom 7. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_22\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_22_2019)

FR: TF 9C 22/2019 du 7 mai 2019

IT: TF 9C 22/2019 del 7 maggio 2019

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz hat den Widerruf der angefochtenen Verfügung durch die IV-Stelle als gültig und damit rechtswirksam erachtet und die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen. Das sistierte Verfahren betreffend die aufgehobene Verfügung (IV 2018/44) beabsichtigt sie als gegenstandslos am Protokoll abzuschreiben (vgl. Schreiben vom 12. April 2018). In Auslegung des Gesetzes ist die Vorinstanz zum Ergebnis gelangt, nach Art. 53 Abs. 3 ATSG und Art. 58 VwVG habe die verfügende Behörde ein uneingeschränktes Recht, die angefochtene Verfügung bis zu ihrer Vernehmlassung zu widerrufen. Der Widerruf müsse zwar in Verfügungsform eröffnet werden, was bedeute, dass er anfechtbar sei. Das Gesetz enthalte jedoch keine inhaltlichen Kriterien, anhand derer die Rechtmässigkeit eines Widerrufs geprüft werden könnte. In aller Regel werde das Versicherungsgericht daher eine dagegen erhobene Beschwerde ohne weiteres abweisen.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt, die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, mit welchem ihm eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung zugesprochen worden sei, ohne dass ihm die Vorinstanz Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde gegeben habe, verletze Bundesrecht ( Art. 95 lit. a BGG ). Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf die Rechtsprechung (u.a. BGE 127 V 228 und BGE 137 V 314 ).

### **E. 3.1**

Der Versicherungsträger kann eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt ( Art. 53 Abs. 3 ATSG ). Nach der Rechtsprechung kommt diese Bestimmung nur zum Tragen, wenn die Behörde zu Gunsten der Beschwerde führenden Partei verfügt. Denn eine lite pendente erlassene Verfügung beendet den Streit nur insoweit, als damit den Begehren der Beschwerde führenden Partei entsprochen wird ( BGE 127 V 228 E. 2b/bb S. 232 f. und Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 653/03 vom 20. April 2004 E. 1; vgl. auch Urteil 2C\_553/2015 vom 26. November 2015 E. 2.3). Die vorinstanzlichen Erwägungen, namentlich der Hinweis auf den (offenen) Wortlaut von Art. 53 Abs. 3 ATSG , welcher die blosser Aufhebung der angefochtenen Verfügung lite pendente nicht von vornherein ausschliesse, geben keinen Anlass zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dieser Regelung (zu den Voraussetzungen für eine Praxisänderung BGE 141 II 297 E. 5.5.1 S. 303; 137 V 417 E. 2.2.2 S. 422; je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall wurde das Beschwerdeverfahren durch die Widerrufsverfügung vom 5. April 2018 nicht hinfällig. Das kantonale Versicherungsgericht hätte daher die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung prüfen müssen, dies unter Beachtung der Verfahrensrechte der Parteien, wie sie sich unter anderem aus Art. 61 lit. d ATSG ergeben, welche Bestimmung auch bei einer beabsichtigten Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu ergänzenden Abklärungen und zu neuer Verfügung zur Anwendung kommt ( BGE 137 V 314 ).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten war die lite pendente erlassene Verfügung vom 5. April 2018 unzulässig und hätte daher von der Vorinstanz aufgehoben werden müssen (Urteil 2C\_553/2015 vom 26. November 2015 E. 2.3 mit Hinweisen). Der angefochtene Entscheid verletzt somit Bundesrecht und ist aufzuheben. Das kantonale Versicherungsgericht wird das sistierte Verfahren IV 2018/44 fortsetzen, wobei es Art. 61 lit. d ATSG und die dazu ergangene Rechtsprechung ( BGE 137 V 314 ; 127 V 228 E. 2b/bb S. 232 ff.) zu beachten hat. Die Beschwerde ist begründet.

### **E. 5**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ). Die Parteikosten des vorangegangenen Verfahrens ( Art. 61 lit. g ATSG ) wird die Vorinstanz im Rahmen des Endentscheids festzusetzen haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.